



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**  
vom 03.05.2019

### Störung der AfD-Kundgebung vom 01.05.2019 vor der Paulskirche

Kroatische Medien melden: „Prema izjavama očevidaca za Fenix, Afrikanac je neomevano ušao u crkvu među hrvatske vjernike i nicim izazvan počeo vikati Takbir (Allahu Akbar). Nakon njegove galame i nerazumljive vike i uzvika, nastalo je najprije komešanje vjernika a potom i bježanje, jer su neki mislili da se radi o terorističkom napadu. Djeca su počela plakati a neki su zalegli na pod crkve. U tim trenucima panike, hrana koja je donesena za posvećenje je razbacana i bio je to zastrašujući prizor. Srećom, nekoliko Hrvata je uspjelo oboriti Afrikanca na zemlju i zaustaviti ga u njegovu hod prema oltaru.“ (<https://fenix-magazin.de/video-sprijecen-napad-u-crkvi-punoj-hrvata-u-munche-nu-hrvatski-vjernici-svladali-afrikanca-i-predali-ga-antiteroristickej-jedinici/>)

Übersetzt heißt dies, dass gemäß Augenzeugenberichten der Afrikaner in die Kirche eingetreten ist und begonnen hat, Allahu Akbar zu schreien. Nach weiteren unverständlichen Ausrufen kam es zu ersten Aufregungen unter der Gläubigen und dann zu deren Flucht, da einige dachten, es sei ein Terroranschlag. Die Kinder fingen an zu weinen und einige blieben an den Kapellen stecken. In diesen Momenten der Panik wurde das zum Weihen gebrachte Essen verstreut und es war eine schreckliche Szene. Glücklicherweise gelang es einigen Kroaten, den Afrikaner zu Boden zu stürzen und ihn auf dem Weg zum Altar zu stoppen.

Hierzu schreibt die Abendzeitung: „Der Mann soll ‚Allahu Akbar‘ gerufen haben. Allerdings gibt es bisher kaum Zeugen, die die Worte selbst gehört haben wollen. Alle anderen hatten die Info nur vom Hörensagen [...] St. Paul: Kein terroristisches Motiv [...] Welche Absicht der Asylbewerber aus Somalia mit der Aktion verfolgte, ist unklar. Er sitzt in U-Haft. Hinweise auf eine psychische Störung liegen nicht vor. Die Polizei geht davon aus, dass es sich um einen ‚spontanen Entschluss‘ des Mannes gehandelt habe, ohne ideologische Motive. Es existiere ‚definitiv kein terroristischer Hintergrund‘, heißt es in Polizeikreisen [...]“ (<https://www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.panik-in-ostermesse-stoerer-in-der-paulskirche-kein-extremistisches-motiv.84c10b75-107f-4b0c-8da6-8547d9799a6f.html>).

Diese vermutlich erste Störung der Religionsausübung in einer christlichen Kirche in Bayern durch einen Gast aus Somalia unter „Allahu Akbar“-Geschreie nahm die AfD zum Anlass, für den 01.05.2019 eine Mahnwache bei den Sicherheitsbehörden anzuzeigen: „Der AfD-Kreisverband (KV) München Nord will am 1. Mai in München demonstrieren. Am 25. April meldet die in München heftig bekämpfte Partei daher beim zuständigen Kreisverwaltungsreferat (KVR) ihre Demonstration an. Nicht die Stadt München, sondern die ‚Antifa‘ reagiert als Erstes. Dann hören die Anmelder des Protestes erst einmal nichts. Jedenfalls nicht von der Stadt München und deren KVR, sodass sie den Termin zunächst einmal nicht öffentlich machen [...] Auf der Internetseite des ‚antifaschistischen informations- und dokumentationsarchivs‘ (a.i.d.a.) erscheint die Demonstration gegen Anschläge auf christliche Einrichtungen vor der St.-Pauls-Kirche unter der Rubrik ‚Rechte Termine‘. Der Internetauftritt des linken Vereins, der auf kurzem Umweg durch die CSU-SPD-regierte Stadt finanziert wird, ist eines der zentralen Informationsportale der ‚Antifa‘.“ (<https://www.deutschland-kurier.org/1-mai-demo-der-afd-muenchner-antifa-erhaelt-von-behoerden-vorab-informationen/>)

Video 1: <https://www.youtube.com/watch?v=K3E20FakKb4> könnte mindestens folgende Verstöße dokumentieren: eine Behinderung der Presse (z. B. Min. 00:25); Versuchte Sachbeschädigung (z. B. Min. 00:30); Beleidigung (z. B. Min. 00:39; 02:22); Nötigung (z. B. Min. 01:10); Uniformverbot schwarz gekleideter Trupp (z. B. Min. 01:10); Eingang zur Kundgebung versperrt; Einkesselung der Kundgebung (z. B. Min. 03:30); Länge des Transparentstocks „Refugees drücken keine Löhne dein Chef schon“.

Video 2: [https://www.youtube.com/watch?v=ScisWkWiM\\_M](https://www.youtube.com/watch?v=ScisWkWiM_M) könnte mindestens folgende Verstöße dokumentieren: Kundgebungsinhalte durch Lärmwand nicht wahrnehmbar; Polizei läßt keine Teilnehmer zur Kundgebung durch und verlangt Presseausweis (z. B. Min. 08:25).

Video 3: <https://www.youtube.com/watch?v=IW0Iemo6Mol>: Kroatische Zeitungen berichten von drei Störern und von „Allahu Akbar“-Rufen des Störers.

Ergänzend zu den Anfragen „Angriffe auf Christen und ihren Glauben in Bayern“ (Drs. 18/2390) und „Störung der Religionsausübung in München“ (Drs. 18/2523) frage ich die Staatsregierung:

1. Tatsachen:
  - 1.1 An welchen frühesten drei Daten hat die Polizei davon erfahren, dass Zeugen angeben, dass der Störer „Allahu Akbar“ gerufen hat?
  - 1.2 Wie viele Zeugen sind aktenkundig, die angeben, dass der Störer „Allahu Akbar“ gerufen hat?
2. Informationsgewinnung:
  - 2.1 An welchen frühesten drei Daten hat die Polizei davon erfahren, dass Zeugen angeben, dass der Störer „verwirrt gewesen sei“?
  - 2.2 Wie viele Zeugen sind aktenkundig, die angeben, dass der Störer „verwirrt gewesen sei“?
  - 2.3 Hat die Stadt München auf die Inhalte der Polizeimeldungen 562 und 563 vom 21.04.2019 Einfluss ausgeübt (bitte nach Art des Einflusses vollumfänglich aufschlüsseln)?
3. Informationspolitik:
  - 3.1 Welche Erkenntnislage führte dazu, in der Polizeimeldung 562 vom 21.04.2019 um 14.00 Uhr im Indikativ von einer „Verwirrten Person stört Ostermesse“ zu sprechen und in Polizeimeldung 563 im Konjunktiv von „Ob der Beschuldigte tatsächlich ‚Allahu Akbar‘ gerufen hat oder es sich hierbei um eine Fehlinformation handelt, wird derzeit noch geprüft.“ zu sprechen und nicht umgekehrt?
  - 3.2 Aus welchen Gründen wurde über das Ereignis vom 20.04.2019 nicht in der Pressemitteilung über den 20.04.2019 berichtet?
  - 3.3 Aus welchen Gründen musste die Pressemitteilung 562 gleich zweimal korrigiert werden (bitte aufschlüsseln betreffend die Umformulierung über die Behauptung über den Geisteszustand und die umfangreiche Korrektur/Ergänzung durch die Pressemitteilung 563)?
4. Irreführung?
  - 4.1 Welche einzelnen Vorgesetzten hat der Verfasser der Pressemitteilungen 562 und 563, bis hinauf zum Staatsminister des Innern, für Sport und Integration, die rein formell die Legitimation besitzen, Einfluss auf den Inhalt der Pressemeldungen 562 und 563 nehmen zu können?
  - 4.2 Hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) auf die Inhalte der Polizeimeldungen 562 und 563 Einfluss ausgeübt (bitte nach Art des Einflusses vollumfänglich aufschlüsseln)?
  - 4.3 Wurde die Darstellung der Tatsachen in den Polizeiberichten 562 und 563 am 19.04.2019 und damit fünf Wochen vor den EU-Wahlen – vergleichbar wie die Darstellung der Tatsachen bei den islamistischen Anschlägen auf die Bahn in Bayern, die angeblich „Rechtsextreme verursacht haben, um die Schuld vor den Wahlen Flüchtlingen zuschieben zu können“ – durch den Verfasser der Pressemitteilung verzerrt?
5. Auflagen:
  - 5.1 Welche Personen haben die Gegenkundgebung angemeldet (bitte vollzählig angeben und, im Fall dass dies nur eingeschränkt möglich sein soll, bitte die Vornamen angeben)?
  - 5.2 Welche Auflagen haben die Sicherheitsbehörden der Gegenkundgebung vom 01.05.2019 auferlegt (bitte lückenlos aufschlüsseln, z. B. genauer Platz der Gegenkundgebung, maximale Größe der Transparente, maximale Länge der Transparentstangen, maximale Lautstärke des Megafons etc., Vermummungsverbot)?

- 5.3 Wurden bei der Gegenkundgebung vom 01.05.2019 alle Auflagen der Sicherheitsbehörden aus 5.2 eingehalten (bitte lückenlos aufschlüsseln, z. B. genauer Platz der Gegenkundgebung, maximale Größe der Transparente, maximale Länge der Transparentstangen, maximale Lautstärke des Megafons etc., Vermummungsverbot)?
6. a.i.d.a.:
- 6.1 Wie gelangte die Information über die „Anmeldung“ der Mahnwache vom 01.05.2019 von der die „Anmeldung“ entgegennehmenden Stelle an a.i.d.a., von wo aus dann am 28.04.2019 – und damit einen Tag vor der eigentlichen Veröffentlichung des Termins – eine Veröffentlichung durch a.i.d.a. vorgenommen wurde?
- 6.2 Welche Ermittlungen wegen Verdachts auf Weitergabe dieser Informationen aus 5.1 sind durch die öffentlichen Stellen eingeleitet worden (bitte vollumfänglich betreffend Stadt München oder Staatsanwaltschaft aufschlüsseln)?
- 6.3 Welche Rechtsgrundlagen sind der Staatsregierung bekannt, um Auskunft über die bei a.i.d.a. über die Mahnwache und deren Teilnehmer vom 01.05.2019 gespeicherten Daten zu erhalten (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?
7. Behinderungen:
- 7.1 Welche mögliche Verstöße gegen Gesetze und Auflagen durch die Teilnehmer der Gegenkundgebung kann das StMI den im Vorspruch aufgeführten Videos entnehmen (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?
- 7.2 Gegen welche der in 7.1 abgefragten möglichen Verstöße gegen Gesetze und Auflagen haben die Staatsanwaltschaft oder Ordnungsbehörden Verfahren eingeleitet (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?
- 7.3 Welche Einsatztaktik hat der Leiter des Polizeieinsatzes für den Umgang mit der Gegenkundgebung und mit den Teilnehmern der Gegenkundgebung ausgegeben?
8. Anzeigen:
- 8.1 Wie viele Teilnehmer der Gegenkundgebung erhielten bisher eine Anzeige (bitte detailliert aufschlüsseln)?
- 8.2 Wie viele Verfahren wurden/werden aufgrund der in den Videos wohl einnehmbaren Delikte eingeleitet (bitte detailliert aufschlüsseln)?
- 8.3 Bildet die sich aus 8.1/8.2 ergebende Einschätzung der Polizei die sich mindestens aus den obigen Videos und dem erwähnten Beitrag ergebende Deliktlage ordnungsgemäß ab?

## Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz  
vom 01.07.2019

1. **Tatsachen:**
  - 1.1 **An welchen frühesten drei Daten hat die Polizei davon erfahren, dass Zeugen angeben, dass der Störer „Allahu Akbar“ gerufen hat?**
  - 1.2 **Wie viele Zeugen sind aktenkundig, die angeben, dass der Störer „Allahu Akbar“ gerufen hat?**
2. **Informationsgewinnung:**
  - 2.1 **An welchen frühesten drei Daten hat die Polizei davon erfahren, dass Zeugen angeben, dass der Störer „verwirrt gewesen sei“?**
  - 2.2 **Wie viele Zeugen sind aktenkundig, die angeben, dass der Störer „verwirrt gewesen sei“?**

Nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft München I können im laufenden Verfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zum Tathergang getroffen werden.

- 2.3 **Hat die Stadt München auf die Inhalte der Polizeimeldungen 562 und 563 vom 21.04.2019 Einfluss ausgeübt (bitte nach Art des Einflusses vollumfänglich aufschlüsseln)?**

Nein.

3. **Informationspolitik:**
  - 3.1 **Welche Erkenntnislage führte dazu, in der Polizeimeldung 562 vom 21.04.2019 um 14.00 Uhr im Indikativ von einer „Verwirrten Person stört Ostermesse“ zu sprechen und in Polizeimeldung 563 im Konjunktiv von „Ob der Beschuldigte tatsächlich ‚Allahu Akbar‘ gerufen hat oder es sich hierbei um eine Fehlinformation handelt, wird derzeit noch geprüft.“ zu sprechen und nicht umgekehrt?**

Der Verbmodus „Konjunktiv“ wurde in den Pressemitteilungen 562 und 563 nicht genutzt.

- 3.2 **Aus welchen Gründen wurde über das Ereignis vom 20.04.2019 nicht in der Pressemitteilung über den 20.04.2019 berichtet?**

Am 19.04.2019 und 22.04.2019 wurden Presseberichte der Münchner Polizei veröffentlicht (jeweils einen Tag vor den Erscheinungstagen der Münchner Zeitungen). Die Pressemeldungen 562 und 563 waren Nachträge zum Pressebericht vom 19.04.2019.

Die Pressemeldung 562 über den Vorfall vom 20.04.2019 um 21.30 Uhr wurde am 21.04.2019 gegen 01.40 Uhr an die Medien verschickt.

- 3.3 **Aus welchen Gründen musste die Pressemitteilung 562 gleich zweimal korrigiert werden (bitte aufschlüsseln betreffend die Umformulierung über die Behauptung über den Geisteszustand und die umfangreiche Korrektur/Ergänzung durch die Pressemitteilung 563)?**

Aufgrund weiterer Ergebnisse der Ermittlungen wurden diese in der Pressemeldung 563 veröffentlicht. Die Pressemeldung 562 wurde kurz nach ihrem Versenden an die Medien korrigiert, da sie ein falsches Datum enthielt sowie eine falsche Konfessionsangabe. Die Überschrift wurde aus redaktionellen Gründen verkürzt (Weglassen des Wortes „geistig“).

**4. Irreführung?****4.1 Welche einzelnen Vorgesetzten hat der Verfasser der Pressemitteilungen 562 und 563, bis hinauf zum Staatsminister des Innern, für Sport und Integration, die rein formell die Legitimation besitzen, Einfluss auf den Inhalt der Pressemeldungen 562 und 563 nehmen zu können?**

Der direkte Vorgesetzte des diensthabenden Beamten der Pressestelle ist der Leiter der Pressestelle. Die weiteren Vorgesetzten mit entsprechender Legitimation ergeben sich aus der Organisation der Bayerischen Polizei.

**4.2 Hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) auf die Inhalte der Polizeimeldungen 562 und 563 Einfluss ausgeübt (bitte nach Art des Einflusses vollumfänglich aufschlüsseln)?**

Nein.

**4.3 Wurde die Darstellung der Tatsachen in den Polizeiberichten 562 und 563 am 19.04.2019 und damit fünf Wochen vor den EU-Wahlen – vergleichbar wie die Darstellung der Tatsachen bei den islamistischen Anschlägen auf die Bahn in Bayern, die angeblich „Rechtsextreme verursacht haben, um die Schuld vor den Wahlen Flüchtlingen zuschieben zu können“ – durch den Verfasser der Pressemitteilung verzerrt?**

Nein.

**5. Auflagen:****5.1 Welche Personen haben die Gegenkundgebung angemeldet (bitte vollzählig angeben und, im Fall dass dies nur eingeschränkt möglich sein soll, bitte die Vornamen angeben)?**

Eine Versammlungsanzeige lag nicht vor.

**5.2 Welche Auflagen haben die Sicherheitsbehörden der Gegenkundgebung vom 01.05.2019 auferlegt (bitte lückenlos aufschlüsseln, z. B. genauer Platz der Gegenkundgebung, maximale Größe der Transparente, maximale Länge der Transparentstangen, maximale Lautstärke des Megafons etc., Vermummungsverbot)?**

Den Teilnehmern der nicht angezeigten Versammlung wurde durch den polizeilichen Einsatzleiter mittels Lautsprecherdurchsage die beschränkende Verfügung erteilt, sich auf der Straße zwischen St.-Pauls-Platz 9 und 11 aufzustellen.

**5.3 Wurden bei der Gegenkundgebung vom 01.05.2019 alle Auflagen der Sicherheitsbehörden aus 5.2 eingehalten (bitte lückenlos aufschlüsseln, z. B. genauer Platz der Gegenkundgebung, maximale Größe der Transparente, maximale Länge der Transparentstangen, maximale Lautstärke des Megafons etc., Vermummungsverbot)?**

Der beschränkenden Verfügung wurde von einem Großteil der Versammlungsteilnehmer nicht nachgekommen.

**6. a.i.d.a.:**

- 6.1 Wie gelangte die Information über die „Anmeldung“ der Mahnwache vom 01.05.2019 von der die „Anmeldung“ entgegennehmenden Stelle an a.i.d.a., von wo aus dann am 28.04.2019 – und damit einen Tag vor der eigentlichen Veröffentlichung des Termins – eine Veröffentlichung durch a.i.d.a. vorgenommen wurde?**

Das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro des Kreisverwaltungsreferates (VVB) hat bzgl. der betreffenden Versammlung keine Informationen an a.i.d.a. weitergeleitet. Gleiches gilt in Bezug auf a.i.d.a. für andere Versammlungen.

- 6.2 Welche Ermittlungen wegen Verdachts auf Weitergabe dieser Informationen aus 5.1 sind durch die öffentlichen Stellen eingeleitet worden (bitte vollumfänglich betreffend Stadt München oder Staatsanwaltschaft aufschlüsseln)?**

Die Fragestellung bezieht sich vermutlich auf Frage 6.1 anstatt der genannten Frage 5.1.

Nachdem für den hier geäußerten Verdacht keine Anhaltspunkte vorliegen, wurden auch keine Ermittlungen eingeleitet.

- 6.3 Welche Rechtsgrundlagen sind der Staatsregierung bekannt, um Auskunft über die bei a.i.d.a. über die Mahnwache und deren Teilnehmer vom 01.05.2019 gespeicherten Daten zu erhalten (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?**

a.i.d.a. schreibt auf seiner Internetseite selbst, dass die dort gesammelten Informationen möglichst vielen Personen zugänglich gemacht werden und dass das Archiv über Anfragen genutzt werden kann. Eine spezielle Rechtsgrundlage scheint für die Erlangung der dort veröffentlichten Informationen demnach entbehrlich.

**7. Behinderungen:**

- 7.1 Welche mögliche Verstöße gegen Gesetze und Auflagen durch die Teilnehmer der Gegenkundgebung kann das StMI den im Vorspruch aufgeführten Videos entnehmen (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?**
- 7.2 Gegen welche der in 7.1 abgefragten möglichen Verstöße gegen Gesetze und Auflagen haben die Staatsanwaltschaft oder Ordnungsbehörden Verfahren eingeleitet (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?**

Bei den auf dem Portal YouTube hochgeladenen Videos ist die Prüfung auf strafrechtliche Relevanz noch nicht abgeschlossen.

- 7.3 Welche Einsatztaktik hat der Leiter des Polizeieinsatzes für den Umgang mit der Gegenkundgebung und mit den Teilnehmern der Gegenkundgebung ausgegeben?**

Die Polizei gewährleistet in neutraler Art und Weise den Schutz des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 Grundgesetz; dies spiegelt sich in der polizeilichen Einsatztaktik wider.

**8. Anzeigen:**

- 8.1 Wie viele Teilnehmer der Gegenkundgebung erhielten bisher eine Anzeige (bitte detailliert aufschlüsseln)?**

Bislang werden Ermittlungsverfahren wegen eines tätlichen Angriffs auf einen Polizeibeamten sowie wegen der Durchführung einer nicht angezeigten Versammlung geführt.

**8.2 Wie viele Verfahren wurden/werden aufgrund der in den Videos wohl einnehmbaren Delikte eingeleitet (bitte detailliert aufschlüsseln)?**

Siehe Antwort zu Frage 7.1 und 7.2.

**8.3 Bildet die sich aus 8.1/8.2 ergebende Einschätzung der Polizei die sich mindestens aus den obigen Videos und dem erwähnten Beitrag ergebende Deliktlage ordnungsgemäß ab?**

Siehe Antwort zu Frage 7.1 und 7.2.